

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Die Vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Media Architecture mit dem Ab- schluss Master of Science (M.Sc.)	Ausgabe 22/2022
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der von der vorläufigen Leiterin genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.). Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 27.07.2022 die Studienordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 28.10.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn § 4 Studiendauer
- § 5 Inhalt und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Fachstudienberatung
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Abschluss des Studiums
- § 12 Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies (IMAMS) § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs.1 der Studienordnung

Anlage 2: Studienplan

Anlage 3: Leistungskatalog

Anlage 4: Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies (IMAMS)

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium im konsekutiven Studiengang MediaArchitecture Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums. Das Studium endet mit dem Abschluss als Master of Science (M. Sc.).

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer einen studiengangspezifischen oder vergleichbaren Hochschulabschluss bzw. einen Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in vergleichbaren Studiengängen besitzt und/oder eine entsprechende berufspraktische Erfahrung vorweisen kann sowie die Eingangsprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung bestanden hat. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ein studiengangspezifischer Studienabschluss ist der vorhergehende Hochschulabschluss (gemäß Anlage 1 Punkt 1 Abs. 4) einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur und Medienstudiengänge sowie verwandte Disziplinen mit wissenschaftlicher und/oder künstlerisch-gestalterischer Ausrichtung (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss).

(3) Für den zweisprachigen Studiengang sind sehr gute Kenntnisse der deutschen (mindestens Niveau B2 GER, nachzuweisen z.B. durch DSH-1 oder TestDaF 4xTDN 3) und gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens Niveau B1 GER) oder sehr gute Kenntnisse der englischen und guten Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig (Englisch mindestens Niveau B2 GER, Deutsch mindestens Niveau B1 GER). Studienbewerber/innen, deren Muttersprache nicht Englisch oder Deutsch ist, müssen diese Sprachkenntnisse nachweisen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Studienabschluss aus einem englisch- und/oder deutschsprachigen Land nachgewiesen werden kann.

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 – Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Thesis 4 Semester.

(2) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 – Inhalt und Ziele des Studiums

(1) Im interdisziplinären Studiengang MediaArchitecture werden aufbauend auf einem vorherigen Bachelor- oder Masterabschluss in den Fachgebieten Architektur und Medien bzw. vergleichbaren Fachgebieten eine Erfahrungserweiterung, Wissensverbreiterung und -vertiefung im jeweils angrenzenden Berufsfeld angestrebt. Es wird ein neuer Begegnungsraum für gemeinsame Forschungsfelder, neue praxisrelevante Arbeitsbereiche mit grenzüberschreitenden Ausdrucksformen geschaffen.

(2) Die Wissensvertiefung im Studiengang erfolgt anwendungs- oder forschungsorientiert. Es wird ein breites Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in den Fachbereichen des Studiengangs vermittelt.

(3) Die Studierenden werden befähigt, interdisziplinäre Bezüge zwischen den Lehrgebieten herzustellen. Die Vermittlung einer wissenschaftlichen Debattenkultur, architektonisch-gestalterischen Kritikfähigkeit und die Generierung innovativer Ansätze sind Kernziel. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.

(4) Aufgrund seiner integrativen Ausrichtung eröffnet der Studiengang fachliche Perspektiven für interdisziplinäre Berufsfelder im Schnittstellenbereich von Architektur, Stadt und Medien.

(5) Die fachliche Grundlage für eine Promotion oder Weiterbildungsoptionen wird gelegt.

§ 6 – Aufbau des Studiums

(1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Es gibt Pflichtmodule (Einführungs-Projekt I, Projekt-Module II-III), Wahlpflichtmodule (Theoriemodule und Fachmodule) und Wahlmodule. Ein Modul umfasst inhaltlich und/oder organisatorisch miteinander verbundene Lehrveranstaltungen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Jedes Modul wird von einem/einer Modulverantwortlichen betreut.

(2) Im Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> werden im Wesentlichen folgende Lehrmodule vermittelt:

- Einführungs-Projekt I
- Projekt-Module II – III
- Theoriemodule
- Fachmodule
- Wahlmodule

Besondere Wertigkeit liegt auf einer interdisziplinären Wissensvermittlung. Das Studium kann eine sowohl stärker theoretische als auch entwurfspraktische Ausrichtung haben. Diese wird vom Studierenden individuell festgelegt. Die Lehrinhalte (Module) für den Studiengang sind im Leistungskatalog (Anlage 3) enthalten.

(3) Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich zu belegen. Bei den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden zur Erbringung der geforderten Leistungen aus einer Liste von Modulen auswählen. Es sind 24 LP aus dem Angebot von Theorie- und Fachmodulen des Studiengangs gemäß Leistungskatalog (Anlage 3) abzulegen.

(4) Das Einführungs-Projekt I und die Projekt-Module II-III umfassen wissenschaftlich-theoretische und/oder künstlerisch-gestalterische Inhalte sowie Projektbegleitende Vorlesungs- und Seminarinhalte.

(5) Bei Wahlmodulen können Studierende aus dem Kursangebot der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Universitäten frei auswählen. Insgesamt sind 12 LP im Bereich der Wahlmodule zu absolvieren.

(6) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dabei sind in jedem Semester mindestens 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(7) Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung ist die Arbeit in den Projekt-Modulen.

(8) Der Studiengang MediaArchitecture ist international ausgerichtet. Deutsch und Englisch gelten als gleichwertige Sprachen.

§ 7 – Auslandsteilstudium

Ein Auslandsteilstudium von mindestens einem Semester im – Regelfall das zweite bzw. dritte Studiensemester – wird grundsätzlich empfohlen. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, insbesondere dann, wenn die Studierenden vor Antritt sichergestellt haben, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module auf den Studiengang angerechnet werden können (Learning Agreement).

§ 8 – Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt automatisch mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung ist in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin.

(2) Das Einführungs-Projekt I sowie die Projekt-Module II-III sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein Rücktritt vom Einführungs-Projekt I bzw. Von den Projekt-Modulen II-III (Lehrveranstaltung einschließlich Prüfung) ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(3) Die Arten der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang MediaArchitecture (M.Sc.) geregelt.

§ 9 – Fachstudienberatung

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt. Zu Beginn des ersten Fachsemesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, in der ein Überblick über die einzelnen Lehrgebiete sowie über den Verlauf des Masterstudiums gegeben wird.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren/Professorinnen bzw. akademischen Mitarbeitenden der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.

§10 – Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 11 – Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Thesis und deren Präsentation zusammensetzt.

§ 12 – Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies (IMAMS)“

Für die Durchführung des Studienprogramms IMAMS finden die Bestimmungen der Anlage 4 dieser Ordnung Anwendung.

§ 13 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus- Universität Weimar in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2022/23 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 27. Juli 2022

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt

Weimar, 28. Oktober 2022
Prof. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin

Anlage 1

Blatt 1 von 3

Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs.1 der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber/ Bewerberinnen den für den Studiengang MediaArchitecture besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses genügen.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG, der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 50 Abs. 3 ThürHG, durch eine Kombination der in den Absätzen (4), (6) und (7) benannten und gewichteten Merkmale.

Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien, besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.

(3) Die Bewerber/ Bewerberinnen erfüllen die besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 51 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen.

Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

(4) Grad der Qualifikation des vorhergehenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 2 zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Stafflung:

1,0: 30 Pkt. 1,5: 20 Pkt. 2,0: 10 Pkt. 2,5: 5 Pkt. 3,0: 0 Pkt.

1,1: 28 Pkt. 1,6: 18 Pkt. 2,1: 9 Pkt. 2,6: 4 Pkt.

1,2: 26 Pkt. 1,7: 16 Pkt. 2,2: 8 Pkt. 2,7: 3 Pkt.

1,3: 24 Pkt. 1,8: 14 Pkt. 2,3: 7 Pkt. 2,8: 2 Pkt.

1,4: 22 Pkt. 1,9: 12 Pkt. 2,4: 6 Pkt. 2,9: 1 Pkt.

(5) Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Stafflung herangezogen:

A: 30 Pkt. B: 22 Pkt. C: 5 Pkt.

D: 2 Pkt. E: 2 Pkt. FX/F: 0 Pkt.

(6) Eingangsprüfung zu insgesamt 55 % = maximal 55 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch, zur Studienmotivation zu 5 % = maximal 5 Punkte,

Teil B: Eingangsprüfung zu der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil C: Eingangsprüfung zu besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil D: Die Qualität der Abschlussarbeit des studiengangspezifischen Studienabschlusses und/oder berufspraktische Erfahrung zu 20 % = maximal 20 Punkte.

(7) Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber/Bewerberinnen, die in den Punkten 1. Abs. 4 und Abs. 5 in den Teilen A, B, C und D zwischen 36 und 50

Punkte erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte.

(8) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)

2. Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B, C)

Anlage 1

Blatt 2 von 3

3. Berücksichtigung der Abschlussarbeit des studiengangspezifischen Studienabschlusses und/oder berufspraktische Erfahrung (Teil D)
4. Eingangsgespräch (Punkt 1 Abs. 6) (nach Festlegung der Kommission)
5. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Anmeldung zur Eingangsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.
- (2) Einzureichen sind:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
 2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma Supplement>
 3. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet.
 4. Dokumentation bisheriger Arbeiten einschließlich der Abschlussarbeit des studiengangspezifischen Studienabschlusses, aus denen die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit sowie besonderer Fähigkeiten in Theorie und/oder Praxis hervorgehen, maximal 25 Blätter A3.
 5. eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung),
 6. die nach § 2 Abs. 3 geforderten Sprachnachweise oder Sprachnachweise gemäß Anlage 4, Punkt 2
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber/der Bewerberin bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder zurückgeschickt.

3. Termine und Fristen

- (1) Die Fristen für die Bewerbung und die Termine für die Eingangsprüfung für den Studiengang MediaArchitecture werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Eingangsprüfung wird nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch im Monat August durchgeführt. Ist nach Festlegung der Kommission ein Eingangsgespräch erforderlich, erfolgt die Einladung des Bewerbers/der Bewerberin hierfür schriftlich.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber/die Bewerberin zu vertretende Gründe wird ein Nachholtermin zur Durchführung festgesetzt.
- (4) Für Bewerber/Bewerberinnen, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zumutbar ist, wird nach Aktenlage entschieden.
- (5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern /Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation endet am 30. September des laufenden Jahres.

4. Kommissionen

- (1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> wird von der Fakultät Architektur und Urbanistik zusammen mit der Fakultät Kunst und Gestaltung oder der Fakultät Medien vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschullehr/innen und mindestens zwei Vertreter der Gruppe, die den akademischen Mittelbau vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter/innen mit beratender Stimme entsenden. Die in der Kommission vertretenen Mitglieder sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

Anlage 1

Blatt 3 von 3

(4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung trifft die jeweilige Kommission die Entscheidung über die Eignung der Bewerber/Bewerberinnen.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

(1) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil C zum Nachweis besonderer Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/ oder entwurfspraktischer Anwendung ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.

(3) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Punkt 1 Abs. (6) zwischen einem oder mehreren Bewerbern/ Bewerberinnen und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber/Bewerberinnen und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber/Bewerberin vorgesehen. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber/Bewerberin gewichtet.

(4) Bei der Bewertung des studiengangspezifischen Studienabschlusses und der berufspraktischen Erfahrung gemäß Teil D finden der Studienabschluss und die berufspraktische Erfahrung, sofern sie über die Eignung für das Studium im Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss <Master of Science> besonderen Aufschluss geben, Berücksichtigung.

6. Feststellung der Eignung

(1) Die Beurteilung der Befähigung für ein Studium im konsekutiven Studiengang MediaArchitecture erfolgt nach Abschluss der Eingangsprüfung. Über das Ergebnis wird der Bewerber/die Bewerberin entsprechend Punkt 3. (5) nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitz der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eingangsprüfung wird als "nicht bestanden" bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

9. Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Anlage 2: Studienablaufplan_Stand 10. Januar 2018

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Einführungsstudium	Projektstudium**	Projektstudium**	Master- Modul
Einführungs – Projekt I Σ 18 LP E/P/S 6+6+6 LP	Projekt – Modul II Σ 18 LP E/P V/S 12 LP 3+3 LP	Projekt – Modul III Σ 18 LP E/P* V/S 12 LP 3+3 LP	Abschlussarbeit / Thesis Σ 30 LP E/P Masterkolloquium 3 LP P1/2 3 LP
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtmodule Σ 24 LP, 1.-3. Fachsemester			
Theoriemodule			
mind. 2. Modulnote mit mind. 12 LP			
Fachmodule			
mind. 2. Modulnote mit mind. 12 LP			
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlmodule Σ 12 LP***, 1.-3. Fachsemester			

E/P ... Entwurf/ Projekt
 * ... integriertes Forschungsmodul
 LP ... -Leistungspunkte nach ECTS
 V/S....Vorlesung / Seminar
 P1 ... Präsentation
 P2 ... Prüfung
 ** ... Ein Praktikum oder Auslandssemester kann ein Semester Projektstudium ersetzen.
 *** ... 12 LP werden als freie Wahlmodule erbracht.

Anlage 3: Leistungskatalog_Stand 10. Januar 2018

Module	LP-Angebot	Anzahl der Modulprüfungen	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule
1. SEMESTER				
Einführungs-Modul		1	18 LP	
Einführungs-Projekt I*/ ¹	18		x	
2./3. SEMESTER				
Projekt-Module		2	36 LP	
Projekt-Modul II/ ¹	18 (12+6)	1	x	
Projekt-Modul III/1/Praktikum**/ ¹	18 (12+6)	1	x	
1./2./3. SEMESTER				
Wahlpflichtmodule***		4	24 LP	
Theoriemodule		2	mind. 12 LP	
Architekturtheorie/ ¹	3/6 ²	1		x
Gestalten im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Darstellen im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Kulturtechniken der Architektur	3/6	1		x
Stadtsoziologie/ ¹	3/6	1		x
Fachmodule		2	mind. 12 LP	
Gestalten im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Darstellen im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Medieninformatik	3/6	1		x
Digitale Planung/ ¹	3/6	1		x
Grundlagen Interface Design	6	1		x
Gestaltung medialer Umgebungen	6	1		x
Fremdsprachen	3	1		x
Wahlmodule****			12 LP	
4. SEMESTER Thesis *****				
Master-Modul/ ¹	24/6	1	24/6	-
LP gesamt		8	120 LP	

* Das Einführungs-Modul I besteht aus 3 Teilprojekten, die aus interdisziplinärer Sicht von den im Studiengang verankerten Professuren betreut werden. Das Einführungs-Modul I wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

** Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann als Ausnahme im zweiten, als Regelfall im dritten Studiensemester stattfinden. Für dieses Semester können maximal 30 LP vergeben werden, für das Praktikum 18 LP (Präsentation) und 12 LP (Abgabe der Praktikumsresultate) für das Auslandsteilstudium gemäß der Lissabon

Konvention und entsprechend dem Learning Agreement. (siehe § 3 der Prüfungsordnung)

*** 24 LP werden als Wahlpflichtmodule aus dem gesamten Fächerangebot erbracht.

**** 12 LP werden als Wahlmodule aus dem Kursangebot der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Universitäten gewählt. Innerhalb der 12 LP kann ein Sprachkurs mit 3 LP abgerechnet werden.

***** Die Thesis kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle für die Zulassung zur Thesis erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Thesis abgeschlossen werden.

Mindestens 12 LP der 90 LP müssen aus dem Fächerangebot der Fakultäten (Architektur und Urbanistik, Medien oder Kunst und Gestaltung) gewählt werden, welche nicht der Hauptstudienschwerpunkt sind.

¹ Lehrveranstaltungen von Professuren des Fachgebietes Architektur.

² Lehrveranstaltungen zu 3 oder 6 LP (3/6) können interdisziplinär in den Modulen angeboten werden.

Anlage 4: Blatt 1 von 3

Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) behalten für die Teilnehmer des Studienprogramms IMAMS mit den nachfolgenden Änderungen Gültigkeit.

1. Geltungsbereich

(1) Innerhalb des Masterstudiengangs MediaArchitecture wird das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gemeinsam mit der SUNY, University at Buffalo entsprechend dem Kooperationsvertrag vom 02.07.2012 durchgeführt.

(2) Das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gibt den Studierenden einen vertieften und qualifizierten Einblick in die Fachgebiete der Medienarchitektur, um damit die Absolventen/Absolventinnen auf den globalen Markt und seine Wechselwirkung von Medien und Architektur vorzubereiten. Es fördert die Befähigung der Studierenden zur interdisziplinären internationalen Kooperation und zur interkulturellen Kommunikation.

(3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Studienprogramm IMAMS können sich Studierende der beteiligten Studiengänge an ihrer jeweiligen Heimatuniversität bewerben. Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm IMAMS erfolgt nach einem erfolgreich bestandenen Auswahlverfahren an der jeweiligen Heimatuniversität.

(4) Die Regelstudienzeit für das gemeinsame Studienprogramm IMAMS, beträgt vier Semester. Die Teilnehmer/innen absolvieren das erste Semester / Foundation an der Heimatuniversität, wo sie die vorgesehenen Schwerpunktkenntnisse erlangen. Das zweite / Expansion und dritte / Prethesis Semester verbringen sie im Austauschstudium an der jeweiligen Partneruniversität. Das vierte / Thesis Semester absolvieren die Teilnehmer/innen wieder an der jeweiligen Heimatuniversität. Im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sollen von den Studierenden im Verlauf jedes der beiden Semester des Auslandsaufenthaltes 30 Leistungspunkte der Bauhaus-Universität bzw. 15 Leistungspunkte der SUNY, University at Buffalo erbracht werden. Die im Rahmen der Umsetzung des Studien- und Prüfungsplanes nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von den Partnern gegenseitig vollständig anerkannt. Eine Übersicht zum Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms enthält der IMAMS Studienplan gemäß Anlage 4, Punkt 3.

(5) Die Bauhaus-Universität Weimar und die SUNY, University at Buffalo verleihen für die erfolgreiche Absolvierung des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sowohl den akademischen Grad eines „Master of Science“ in MediaArchitecture (M.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar als auch eines „Master in Architecture“ (MS) der SUNY, University at Buffalo in zwei getrennten Zeugnissen und Urkunden (Doppelabschluss).

(6) Die Teilnehmer/innen am gemeinsamen Studienprogramm schreiben sich fristgerecht für die Dauer des Aufenthaltes an der Partneruniversität als Studierende im gemeinsamen Studienprogramm IMAMS zusätzlich an der jeweiligen Partneruniversität ein.

(7) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Studiengang stellt sicher, dass Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in ausreichender Anzahl angeboten werden. Mit entsprechenden Deutschkenntnissen ist der Besuch weiterer deutscher Lehrveranstaltungen möglich. Alle akademischen Aktivitäten, eingeschlossen alle mündlichen und schriftlichen Leistungen der Studierenden, werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und verteidigt

PO Anlage 3

Blatt 2 von 3

2. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 2 Abs. 1-2 benötigen die Bewerber/innen für das Studienprogramm IMAMS folgende Sprachvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3 gilt nicht für die Teilnehmer/innen am Studienprogramm IMAMS):

- Die Teilnehmer/innen der SUNY, University at Buffalo am Programm IMAMS, müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Im zweiten Semester wird von den Teilnehmern/innen der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.
- Die Teilnehmer/innen der Bauhaus-Universität Weimar am Programm IMAMS müssen gute englische Sprachkenntnisse nachweisen (z.B. TOEFL (PBT 550, CBT 213, IBT 79 - 80), IELTS (Minstdurchschnitt 6.5, kein Teiltestergebnis schlechter als 6.0) oder vergleichbare international anerkannte Nachweise, nicht älter als 2 Jahre).

3. Studienplan für das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studys“ (IMAMS)

a. Studienplan für Studierende der Bauhaus-Universität Weimar:

Semester	Foundation/ 1. Sem.	Expansion/ 2. Sem.	Prethesis/ 3. Sem.	Thesis/ 4. Sem.	
Ort	BUW	UB	UB	BUW	
Kurse	Einführungs-Projekt I 18 LP	Studio 7 cr	Directed Re-search 7 cr	Master-Modul 24 LP	
	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar/ Workshop 3 cr	Seminar/ Workshop 3 cr	Master-Kolloquium 3 LP	
	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar/ Workshop 3 cr	Seminar/ Workshop 3 cr	Thesis-Präsentation/ Prüfung 3 LP	
		Seminar/ Workshop 2 cr	Seminar/ Workshop 2 cr		
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science) in MediaArchitecture / UB (MS in Architecture)					

Cr_Amerikanische Credit Units.

BUW _ Bauhaus-Universität Weimar

UB_ University at Buffalo, SUNY

PO Anlage 3

Blatt 3 von 3

b. Studienplan für Studierende der SUNY, University at Buffalo, SUNY

Semester	Foundation/ Sem. 1.	Expansion/ Sem. 2.	Prethesis/ Sem. 3.	Thesis/ 4. Sem.	
Ort	UB	BUW	BUW	UB	
Kurse	Studio 7 cr	Projekt-Modul II 18 LP	Projekt-Modul III 18 LP	Thesis 7 cr	
	Seminar/ Workshop 3 cr	Wahlpflicht- modul 6 LP	Wahlpflicht- modul 6 LP	Seminar/ Workshop 3 cr	
	Seminar/ Workshop 3 cr	Wahlpflicht- modul* 3/3 LP	Wahlpflicht- modul 6 LP	Seminar/ Workshop 3 cr	
	Seminar/ Workshop 2 cr			Seminar/ Workshop 2 cr	
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science) in MediaArchitecture / UB (MS in Architecture)					

* Im zweiten Semester wird von den Teilnehmer/innen der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.

Weimar, den 13. Dezember 2017